

Stellungnahme der Wettbewerbszentrale betreffend die Auswirkungen der Absenkung der Mehrwertsteuer und anderer Maßnahmen für Fahrschulen in der Corona-Krise

I. Auswirkung der Absenkung der Mehrwertsteuer von 19 % auf 16 % bis 31.12.2020 auf bestehende Ausbildungsverträge

Für Fahrschulunternehmer stellt sich die Frage, ob und wie sich die geplante Herabsetzung des Mehrwertsteuersatzes auf die Abrechnung der Leistungen im Rahmen von Ausbildungsverträgen auswirkt, die noch nicht vollständig erfüllt sind.

Nach dem Umsatzsteuerrecht kommt es für die Höhe des maßgeblichen Satzes auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung an. Der Gesetzgeber plant dazu für die aktuell geplante temporäre Senkung keine Änderung. Kommt es also auf den Zeitpunkt der Erbringung der Leistung an, müsste die Fahrschule für nach dem Stichtag erbrachte Leistungen nur den ermäßigten Satz abführen.

Für die Unternehmer stellt sich also die Frage, welche Auswirkungen die Mehrwertsteuersenkung auf die in den Ausbildungsverträgen geregelten Entgelte hat. Leider ist auch hier wie so oft die juristische Antwort: Das kommt darauf an, nämlich darauf, ob und was in den Ausbildungsverträgen konkret geregelt ist.

a) Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Uns sind keine Verträge aus der Fahrschulbranche bekannt, in denen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungen zu den Entgelten und der Mehrwertsteuer enthalten sind.

Die von der Bundesvereinigung empfohlenen Geschäftsbedingungen für Fahrschulen enthalten dazu keinerlei Hinweise. Wir kennen auch keine anderen Fahrschul-AGB, die dazu Regelungen enthalten.

b) Verträge mit einer Preisvereinbarung ohne Aufgliederung

Die meisten Fahrschulen benutzen wohl Ausbildungsverträge, in denen mit dem Fahrschüler für die einzelnen Kosten ein Preis festgelegt wird, ohne dass eine Aufgliederung oder Ausweisung der Mehrwertsteuer erfolgt.

Das sieht dann ungefähr wie folgt aus:

DEGENER 7 Artikel Nr. 27/44/2

Preise	Klasse(n)				
Grundbetrag (alle Preise inkl. MwSt.)		Euro (€)	Euro (€)	Euro (€)	Euro (€)
- für die allgemeinen Aufwendungen einschließlich des theoretischen Unterrichts	
- bei Nichtbestehen der Prüfung und weiterer Ausbildung	
Vorstellungsentgelte*					
- theoretische Prüfung	
- praktische Prüfung (komplett)	
- nur praktisches Fahren und Grundfahraufgaben (bei Teilprüfung)	
- nur Abfahrtskontrolle/Handfertigkeiten (bei Teilprüfung)	
Fahrstunde (zu je 45 Minuten)	
Besondere Ausbildungsfahrten (zu je 45 Minuten)					
- auf Bundes- und Landstraßen	
- auf Autobahnen	
- bei Dämmerung und Dunkelheit	
Unterweisung am Fahrzeug (zu je 45 Minuten) <small>nur für die Klassen B1, C1, C1E, C, CC, D1, D1E, B, D2 und T</small>	

In dem uns vorliegenden Muster wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Betrag die Mehrwertsteuer bereits beinhaltet.

Auf solche Verträge hat die geplante Senkung der Mehrwertsteuer nach unserer Auffassung keinerlei Auswirkung. Für den Fahrschüler ist es unerheblich, ob von dem Preis, den er zahlt, 19 % oder 16 % an das Finanzamt abgeführt werden müssen. Beide Seiten, also Fahrschule und Fahrschüler, sind an den Vertrag und die darin getroffene Preisvereinbarung (Endpreis) gebunden.

c) Verträge mit einer Preisvereinbarung mit Aufgliederung

Uns liegt dazu ein Muster vor, wonach im Vertrag der Nettobetrag und die Mehrwertsteuer getrennt ausgewiesen werden und zu einem Endbetrag addiert werden.

Ausbildungspreis(e) (inkl. gesetzl. gültiger Mehrwertsteuer):					
B194-Fahrschulung gesamt	€	zzgl.	%	MwSt. aus	€ =
Theoretischer Teil	€			Praktischer Teil	€
				Beauftragungsgebühr (bei Absage bis 75 Tage vor Beginn)	€
Für jede über den Mindestumfang hinausgehende Übungsstunde werden berechnet:					
Theoretischer Teil	€	zzgl.	%	MwSt. aus	€ =
Praktischer Teil	€	zzgl.	%	MwSt. aus	€ =

Solche Verträge müssen ausgelegt werden. Danach ist mit dem Fahrschüler der Nettobetrag als Preis vereinbart worden und die Zahlung der Mehrwertsteuer von 19 %. Im Zuge der Auslegung kann man die Vereinbarung so verstehen, dass im Falle der Senkung des Mehrwertsteuersatzes auch der vom

Fahrschüler zu zahlende Endbetrag angepasst werden muss auf den aktuell gültigen Betrag. Ob hier ein Wegfall der Geschäftsgrundlage anzunehmen ist, würden wir verneinen. Aber im Wege der Vertragsauslegung ist es wohl gewollt, dass die Höhe der Mehrwertsteuer jeweils aktuell berücksichtigt werden muss. Hier muss der Fahrschüler also nur den Nettobetrag und die aktuell gültige Mehrwertsteuer bezahlen.

II. Auswirkung der Absenkung der Mehrwertsteuer von 19 % auf 16 % bis 31.12.2020 auf neu abzuschließende Ausbildungsverträge

Grundsätzlich sind die in den Ausbildungsverträgen getroffenen vertraglichen Abreden für alle Seiten bindend, von daher treten am Vertrag bis zum Abschluss der Ausbildung keine Änderungen ein.

Wird in einem Ausbildungsvertrag nach der Vertragsvariante unter I. b. ein Bruttopreis vereinbart, sind beide Parteien an diese Preisabrede bis zum Abschluss des Ausbildungsvertrages gebunden. Änderungen im Mehrwertsteuersatz ändern an den mit dem Fahrschüler vereinbarten Entgelten nichts. Die Fahrschule muss also nach Änderung des Mehrwertsteuersatzes vom vereinnahmten Betrag die wieder erhöhte Mehrwertsteuer abführen.

Ändert sich bei einem Ausbildungsvertrag nach der Vertragsvariante unter I c während der laufenden Ausbildung der Mehrwertsteuersatz, dann muss der Fahrschüler nach unserer Auslegung auf die im Vertrag vereinbarten Nettoentgelte die dann gültige Mehrwertsteuer zahlen, also einen gegebenenfalls höheren Betrag.

Von einem Versuch, einen Preisänderungsvorbehalt per AGB oder ähnliches in die Verträge einzubauen, können wir an dieser Stelle nur dringend abraten, weil derartige Klauseln bisher vom BGH immer als unzulässig angesehen worden sind. Aus diesem Grunde ist die früher vorhandene Preisanpassungsklausel aus den von der Bundesvereinigung empfohlenen Geschäftsbedingungen auch gestrichen worden, weil sie einer Prüfung durch den BGH nicht standgehalten hätte.

III. Begrenzung der Dauer der Ausbildungsverträge auf den Zeitraum der Mehrwertsteuerabsenkung

Als Lösung für die mit der Änderung des Mehrwertsteuersatzes zum 01.01.2021 verbundenen finanziellen Folgen wurde eine Befristung der nach dem 01.07.2020 abgeschlossenen Ausbildungsverträge bis zum 31.12.2020 vorgeschlagen. Die Wettbewerbszentrale hält eine solche Begrenzung der Gültigkeitsdauer eines auf den Erwerb einer Fahrerlaubnis gerichteten Ausbildungsvertrages für unzulässig.

1.

Eine solche zeitliche Begrenzung in den AGB der Ausbildungsverträge ist überraschend und unangemessen und aus unserer Sicht unzulässig. Ziel des Vertrages muss es für beide Seiten sein, eine Ausbildung erfolgreich abzuschließen. Mit diesem Ziel ist eine zeitliche Befristung nicht zu vereinbaren, schon gar nicht, wenn sie so kurz gewählt ist. Ein Fahrschüler rechnet auch nicht damit, dass, obwohl die Ausbildung noch gar nicht abgeschlossen ist, der Vertrag einfach endet. Aus diesem Grunde empfiehlt die Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V. schon seit Januar 2018 nur noch Allgemeine Geschäftsbedingungen, die eine Vertragsdauer von 1 Jahr vorsehen.

2.

Wir halten es daher auch nicht für möglich, eine solche Vereinbarung, deren Folgen der Fahrschüler bei Abschluss des Vertrages gar nicht absehen kann, als ausdrückliche Vereinbarung in den Hauptvertrag zu übernehmen. In mehreren Verträgen vereinbart unterfällt das Ganze wieder dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (s. o. III 1.). Aber auch als Individualabrede halten wir die zeitliche Begrenzung für unwirksam, weil sie den Fahrschüler übervorteilt. Das Risiko, dass sich im Laufe eines langfristigen Vertrages oder Dauerschuldverhältnissen die Beschaffungskosten oder Kalkulationsparameter ändern, trägt grundsätzlich der zur Leistung verpflichtete Unternehmer. Er hat die Möglichkeit, dieses Risiko bei seiner Kalkulation der Preise zu berücksichtigen. Der Fahrschüler steht im anderen Fall mit einer halbfertigen Ausbildung ohne Ausbilder da und hat nicht wirklich viele Optionen, ob und wie er die Ausbildung zu Ende bringen kann.

IV. Vereinbarung von Zuschlägen und Einmalbeträgen für Desinfektion und anderen Aufwand während der laufenden Ausbildung

Der Versuch, im Rahmen der laufenden Ausbildung in Form einer schriftlichen Ergänzung zum Ausbildungsvertrag Zuschläge auf die im Ausbildungsvertrag vereinbarten Entgelte für die Fahrstunden wegen der Kosten für Desinfektion und Mund- und Nasenbedeckungen zu vereinbaren, stellt aus unserer Sicht eine unzulässige aggressive Geschäftspraxis im Sinne des § 4a UWG dar.

Ein Fahrschüler, der seine Ausbildung und den Ausbildungserfolg nicht gefährden will, wird sich genötigt fühlen, der Erhöhung zuzustimmen. Er muss befürchten, anderenfalls die Ausbildung nicht fortsetzen zu können. Genau diese Situation soll § 4a UWG, der aggressive geschäftliche Handlungen durch die Ausübung von Druck und Ausnutzung einer Machtposition verbietet, verhindern.

Bad Homburg, den 24.06.2020

Peter Breun-Goerke
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)